



# BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 32/04 (EU)

---

**(Aktenzeichen)**

## **BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS**

**In der Patentnichtigkeitsache**

...

...

**betreffend das europäische Patent 0 535 201**  
**(DE 592 07 798)**

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am  
28. Dezember 2006

beschlossen:

Das Urteil im Verfahren 2 Ni 32/04 wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 6 wird nach dem Satz „Eine Gliederung der Merkmale dieses Verfahrens nach dem erteilten Anspruch 1 ist in folgender Weise möglich“ folgender Absatz eingefügt:

„Verfahren zum Honen von Bohrungen,  
bei dem die Bohrungswandung an mindestens einem ihrer beiden  
Enden unter Hub- und Drehbewegungen eines Honsteine aufwei-  
senden Honwerkzeuges vorgehont wird,  
während das Honwerkzeug außerhalb des Arbeitsbereiches seiner  
Honsteine gegen die Bohrungswandung radial starr abgestützt  
wird,  
unter Verwendung eines Honwerkzeuges mit am Umfang des  
Werkzeugkörpers (10; 10A; 10B) verteilt angeordneten Honstei-  
nen (17; 33; 34),  
die kürzer als der Werkzeugkörper (10; 10A; 10B) und an ihm end-  
seitig angeordnet sind,  
und die in Richtung auf die Bohrungswandung zustellbar sind,

sowie mit den Honsteinen (17; 33; 34) zugeordneten Führungsleisten (25; 35),  
die sich am Umfang des Werkzeugkörpers (10; 10A; 10B) parallel zur Werkzeugachse (11; 11A; 11B) und  
mindestens über einen Teil ihrer Länge außerhalb des Arbeitsbereiches der Honsteine (17; 33; 34) erstrecken,  
und die unabhängig von der Zustellbewegung der Honsteine (17; 33; 34) in Richtung auf die Bohrungswandung zu-  
stellbar sind.“

### **Gründe**

Es handelt sich um ein offenbare Unrichtigkeit gemäß § 95 Abs. 1 PatG.

gez.

Unterschriften